



Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.06.2023



Bonn
21.07.2023

**Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien; hier:
Beteiligung der öffentlichen Stellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.06.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Von den mit der hier gegenständlichen Änderung des LEP NRW geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

- **BBPIG-Vorhaben Nr. 1**, Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 2**, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 48**, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 49**, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 63**, Hanekenfähr – Gronau
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 82**, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 88**, Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 94**, Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 1, 48, 49 und 82 vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH plant, die beiden im Rahmen der Vorhaben Nrn. 48 und 49 neu zu errichten beabsichtigten Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Korridor B genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

BBPIG-Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt C** Raum Wietmarschen – Raum Borken/Schermbeck des Vorhabens Nr. 1 am 30.06.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt D** Raum Borken/Schermbeck – Osterath des Vorhabens Nr. 1 am 31.05.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidungen über die Bundesfachplanung stellen jeweils eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des jeweils festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die Amprion GmbH reichte am 03.12.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen – Kreisgrenze Borken/Wesel (**Abschnitt NRW1**), als Teilabschnitt der Abschnitte C und D des Vorhabens Nr. 1, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.

Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 18.02.2022 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 11.04.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Die Amprion GmbH reichte am 05.11.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln – Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck (**Abschnitt NRW2**), als Teilabschnitt des Abschnitts D des Vorhabens Nr. 1, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.

Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des PlanSiG in einem schriftlichen Verfahren bis zum 21.01.2021 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagen-

tur am 16.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 30.06.2023 reichte die Amprion GmbH diese Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur prüft diese Unterlagen derzeit. Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Die Amprion GmbH reichte ebenfalls am 05.11.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck – Netzverknüpfungspunkt Osterath (**Abschnitt NRW3**), als Teilabschnitt des Abschnitts D des Vorhabens Nr. 1, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält.

Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des PlanSiG in einem schriftlichen Verfahren bis zum 21.01.2021 durch.

Mit Schreiben vom 11.03.2022 beantragte die Amprion GmbH die Modifikation der Abschnittsbildung innerhalb des Abschnitts NRW3. Der Abschnitt wurde in die Abschnitte **NRW3a** von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch und **NRW3b** von der Konverterstation Meerbusch bis zum Netzverknüpfungspunkt Osterath aufgeteilt.

Für den Abschnitt NRW3b ist das Zulassungsverfahren auf Anregung der Vorhabenträgerin bis auf weiteres ausgesetzt.

Für den Abschnitt NRW3a legte die Bundesnetzagentur am 16.03.2022 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 30.06.2023 reichte die Amprion GmbH diese Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur prüft diese Unterlagen derzeit. Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der jeweils verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C und den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 1 sowie der darin jeweils beabsichtigte Verlauf der Trasse für den Abschnitt NRW1, NRW2, NRW3a und NRW3b des Vorhabens Nr. 1 und teilweise Alternativen zu diesem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen LEP NRW.

BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt C** Osterath – Rommerskirchen des Vorhabens Nr. 2 am 28.05.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die Amprion GmbH reichte am 28.09.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Osterath – Rommerskirchen (**Abschnitt C1**) des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie geprüfte Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des PlanSiG in einem schriftlichen Verfahren vom 07.12.2021 bis zum 14.01.2022 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Die Bundesnetzagentur traf für den ebenfalls vorliegend relevanten **Abschnitt E** Rommerskirchen – Weißenthurm des Vorhabens Nr. 2 am 28.02.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die Amprion GmbH reichte am 25.05.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP (**Abschnitt E1**), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 21.06.2022 in Siegburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.10.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der jeweils verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C und den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 sowie der darin jeweils beabsichtigte Verlauf der Trasse für den Abschnitt C1 und den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen LEP NRW.

BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B)

Für den vorliegend relevanten **Abschnitt Süd 1** Steinfurt – Borken des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 05.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.11.2022 in Steinfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Für den vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt Süd 2** Borken – Polsum des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 05.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 23.11.2022 in Steinfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

In dem vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt Mitte** Cloppenburg – Steinfurt des Vorhabens Nr. 48 treffen die Trassenkorridore der beiden Vorhaben Nrn. 48 und 49 aufeinander.

Die Trassen der beiden Vorhaben sollen in diesen Abschnitten auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Für die Abschnitte Mitte Cloppenburg – Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die

jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 14.12.2022 in Cloppenburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 die Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung in den o.g. Abschnitten fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung jeweils einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die jeweils nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie jeweils Alternativen zu diesem für die Abschnitte Süd 1, Süd 2 und Mitte des Vorhabens Nr. 48 unter anderem im Geltungsbereich des LEP NRW.

BBPIG-Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm (Korridor B)

Für den vorliegend relevanten **Abschnitt Süd 1** Steinfurt – Warendorf des Vorhabens Nr. 49 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 21.09.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 08.11.2022 in Wettringen eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Für den vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt Süd 2** Warendorf - Lippetal/Welver/Hamm des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 21.09.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur wird am 09.11.2022 in Wettringen eine öffentliche Antragskonferenz durchführen. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

In dem vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt Mitte** Cloppenburg – Steinfurt treffen die Trassenkorridore der beiden Vorhaben Nrn. 48 und 49 aufeinander.

Die Trassen der beiden Vorhaben sollen in diesen Abschnitten auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Für die Abschnitte Mitte Cloppenburg – Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur führte am 14.12.2022 in Cloppenburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 die Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung in den o.g. Abschnitten fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behör-

den- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung jeweils einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die jeweils nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie jeweils Alternativen zu diesem für die Abschnitte Süd 1, Süd 2 und Mitte des Vorhabens Nr. 49 unter anderem im Geltungsbereich des LEP NRW.

BBPIG-Vorhaben Nr. 63, Hanekenfähr – Gronau

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH stellte am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur. Durch Ersatzneubauten und einen Parallelneubau soll die Übertragungskapazität zwischen Hanekenfähr und Gronau erhöht werden. Die Bundesnetzagentur entschied am 26.10.2022, dass die Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne die Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist.

Ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 63 liegt der Bundesnetzagentur derzeit nicht vor.

Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens Nr. 63 für den Ersatz- bzw. Parallelneubau vorgesehene Bestandsleitung zwischen Hanekenfähr und Gronau verläuft im Geltungsbereich des LEP NRW.

BBPIG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt, BBPIG-Vorhaben Nr. 88, Höchstspannungsleitung Landesbergen – Grohnde – Vörden – Würgassen – Sandershausen Ost – Bergshausen – Borken und BBPIG-Vorhaben Nr. 94, Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm

Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurden unter anderen die Vorhaben Nrn. 82, 88 und 94 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt.

Ein Antrag auf Bundesfachplanung oder Verzicht auf Bundesfachplanung liegt der Bundesnetzagentur derzeit für keines der vorbezeichneten Vorhaben (Nrn. 82, 88 und 94) vor.

Nach derzeitigem Verfahrensstand wird der Untersuchungsraum, in dem das Vorhaben Nr. 82 realisiert werden soll bzw. der in Entwicklung befindliche Präferenzraum für das Vorhaben Nr. 82, teilweise von dem räumlichen Geltungsbereich des LEP NRW überlagert.

Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens Nr. 88 zu ertüchtigen beabsichtigte Leitung von Landesbergen über Grohnde, Vörden, Würgassen, Sandershausen/Ost und Bergshausen nach Borken verläuft unter anderem im Geltungsbereich des LEP NRW.

Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens Nr. 94 zu ertüchtigen beabsichtigte Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm verläuft unter anderem im Geltungsbereich des LEP NRW.

Beurteilung

Bei der Beurteilung der hier gegenständlichen Planung in Ihrer Zuständigkeit, die wie auch die Genehmigung bzw. Realisierung der Vorhaben nach dem BBPIG hauptsächlich dem Gelingen der Energiewende dient, sollte m. E. eine möglichst weitgehende Harmonisierung beider Pla-

nungen im Vordergrund stehen. Ich bitte Sie, meine folgenden Hinweise vor diesem Hintergrund zu sehen.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 07.11.2022 (Az.: 814 - 6.04.02.02/22-A-0/73#1) im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu diesem Verfahren mitgeteilt, ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nach wie vor für keines der vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur möglich. Dies liegt unter anderem auch daran, dass die konkrete räumliche Festlegung von Flächen für die Windenergie bzw. für Freiflächenphotovoltaikanlagen erst im weiteren Verlauf der Planung in Ihrer Zuständigkeit bzw. erst auf Ebene der Regionalplanung erfolgen wird. Konkrete räumliche Konflikte können unter anderem deshalb somit erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.

Sollte sich jedoch abzeichnen, dass die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der o. g. Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur berühren können – entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird – weise ich bereits jetzt rein vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 NABEG heißt es:

„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“

Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des LEP NRW und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird.

Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.

Ich möchte ferner bereits jetzt Vorschläge unterbreiten, die das Gelingen beider hier gegenständlichen, im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Planungen ermöglichen sollen.

Ich rege entsprechend an, zu prüfen, ob bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie bzw. für Freiflächenphotovoltaikanlagen Vorhaben nach dem NABEG per se von der Ausschlusswirkung dieser Vorranggebiete ausgenommen werden können, sofern für diese die Bundesfachplanung bereits abgeschlossen wurde oder – sollte auf die Bundesfachplanung verzichtet werden – für welche die Planfeststellung nach § 19 S. 1 NABEG begonnen hat.

Im Rahmen der Realisierung einiger BBPIG-Vorhaben wird, wie oben beschrieben, beabsichtigt, bereits bestehende Stromleitungen zu ertüchtigen oder neu zu errichtende Stromleitungen mit bestehenden Stromleitungen zu bündeln. Dies kann u. a. auch durch Ersatzneubau oder Parallelneubau geschehen. Zuletzt wurde die Bündelung mit bestehenden Stromleitungen gesetzgeberisch besonders in den Fokus genommen. Gemäß § 3 Nrn. 4 und 5 NABEG ist

„**Ersatzneubau**“ die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird; die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn **ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,**“

bzw.

„**Parallelneubau**“ die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung fortbestehen soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn **ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird, [...]**“.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, im weiteren Verlauf der Planung in Ihrer Zuständigkeit und mit Blick auf die entsprechende Operationalisierung der hier gegenständlichen Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung sicherzustellen, dass ein Ersatz- bzw. Parallelneubau, insbesondere in oder neben der Trasse der bestehenden Stromleitungen nicht erschwert wird. Ich rege daher an zu prüfen, ob bestehende und bereits zugelassene Hoch- und Höchstspannungsleitungen zuzüglich eines angemessenen Abstandes von der Trassenachse, der die Errichtung einer weiteren Freileitung als Parallel- oder Ersatzneubau zulässt, per se von der Ausschlusswirkung der hier gegenständlichen Vorranggebiete ausgenommen werden können.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die vorbezeichneten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 1, 2, 48 und 49 bzw. die Vorhaben Nrn. 63, 82, 88 und 94 zuständigen Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) und TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den vorbezeichneten Abschnitten der Vorhaben Nrn. 1, 2, 48 und 49 bzw. der Vorhaben Nrn. 63, 82, 88 und 94 sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben) bzw. abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort teilweise bereits ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

██████████